Was ändert sich für Pflegebedürftige?

Die geplante Pflegereform 2027 könnte mehrere Änderungen mit sich bringen, die sich auf Leistungen, Pflegegrade und die Unterstützung im Pflegealltag der Menschen mit Pflegebedarf auswirken würden:

- Höhere Schwellenwerte bei den Pflegegraden
- Neue Budgets statt bisheriger Einzelleistungen
- Entlastungsbudget statt Pflegegeld
- Sachleistungsbudget
- Sozialraumbudget statt Entlastungsbetrag
- Änderungen bei Pflegegrad 1
- Überbrückungsbudget

Das Bundeskabinett hat den Entwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes (PNOG) am 30. September 2026 beschlossen. Das Gesetz ist damit noch nicht verabschiedet. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren können sich die geplanten Regelungen noch ändern.

Höhere Schwellenwerte bei den Pflegegraden

Laut Referentenentwurf sollen die Schwellenwerte für die Pflegegrade 1 bis 3 steigen. Das bedeutet: Künftig wären mehr Punkte in der Pflegebegutachtung nötig, um erstmals einen Pflegegrad 1, 2 oder 3 zu erhalten. Auch der Wechsel in einen höheren Pflegegrad könnte dadurch schwieriger werden.

Pflegegrad	Aktuelle Schwellenwerte	Geplante Schwellenwerte ab 2027
Pflegegrad 1	12,5 bis unter 27 Punkte	15 bis unter 30 Punkte
Pflegegrad 2	27 bis unter 47,5 Punkte	30 bis unter 50 Punkte
Pflegegrad 3	47,5 bis unter 70 Punkte	50 bis unter 70 Punkte
Pflegegrad 4	70 bis unter 90 Punkte	unverändert
Pflegegrad 5	90 bis 100 Punkte	unverändert

Bestandsschutz gilt weiterhin

Das Beispiel zeigt die Auswirkung auf eine neue Einstufung. Ein bereits anerkannter Pflegegrad soll durch den Bestandsschutz aber gesichert bleiben.

Was gilt für Anträge vor dem Jahreswechsel?

Nach dem Reformentwurf entscheidet das Antragsdatum, welche Regeln gelten:

- **Stellen Sie Ihren Erstantrag oder Höherstufungsantrag bis zum 31. Dezember 2026, soll noch die bisherige Bewertung gelten. Das gilt auch, wenn die Begutachtung erst 2027 stattfindet.**
- **Für Anträge ab dem 1. Januar 2027 wären die neuen Regeln maßgeblich.**

Was ist das neue Entlastungsbudget?

- Das Entlastungsbudget ist eine **geplante Geldleistung** der Pflegeversicherung, die ab dem **1. Januar 2027** das bisherige **Pflegegeld ersetzen** soll.
- Anspruch darauf hätten **Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5**, die ihre Pflege zuhause überwiegend **selbst organisieren** – zum Beispiel mit Unterstützung von Angehörigen, Freunden oder anderen privaten Pflegepersonen.

Wie hoch ist das neue Entlastungsbudget?

- Die **Höhe des neuen Entlastungsbudgets** soll sich – wie bisher beim Pflegegeld – nach dem Pflegegrad richten.
- Im Vergleich zum heutigen Pflegegeld sind höhere monatliche Beträge vorgesehen (Stand nach PNOG 30.09.2026)

Pflegegrad	Pflegegeld bisher	Entlastungsbudget ab 2027
1	kein Anspruch	kein Anspruch
2	347 Euro	380 Euro
3	599 Euro	630 Euro
4	800 Euro	890 Euro
5	990 Euro	1.080 Euro

Gleichzeitig soll das **Entlastungsbudget** jedoch auch Leistungen abdecken, die bisher über andere Leistungsansprüche finanziert wurden. Künftig sollen daraus beispielsweise die selbst organisierte **Ersatzpflege bzw. Verhinderungspflege** durch Angehörige oder andere private Pflegepersonen sowie **Pflegehilfsmittel zum Verbrauch** finanziert werden. Obwohl die monatlichen Beträge steigen, muss das Budget also für mehr Leistungen ausreichen. Deshalb bedeutet die Erhöhung nicht automatisch mehr frei verfügbares Geld.

Wofür kann das neue Entlastungsbudget genutzt werden?

Das Entlastungsbudget soll Pflegebedürftigen helfen, ihre häusliche **Pflege selbst zu organisieren**.

Anders als beim bisherigen Pflegegeld soll das Budget jedoch nicht nur für die laufende Pflege zur Verfügung stehen. Nach dem Referentenentwurf sollen daraus künftig auch Leistungen finanziert werden, die bisher über **andere Leistungen der Pflegeversicherung a**bgerechnet wurden:

- die Pflege durch Angehörige, Freunde oder andere private Pflegepersonen,
- körperbezogene Pflegemaßnahmen, (zum Beispiel Hilfe beim Aufstehen, Anziehen oder Essen),
- pflegerische Betreuungsmaßnahmen,
- Hilfen bei der Haushaltsführung sowie
- selbst organisierte Ersatzpflege, wenn die private Pflegeperson vorübergehend ausfällt.

Das Entlastungsbudget ist für selbst organisierte Pflege vorgesehen. **Professionelle Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes** sollen dagegen künftig über das **Sachleistungsbudget** finanziert werden.

Was ist das neue Sachleistungsbudget?

Das **Sachleistungsbudget** ist eine geplante Leistung der Pflegeversicherung für **professionelle ambulante Pflege**. Es soll nach dem Referentenentwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes (PNOG) ab dem 1. Januar 2027 die bisherigen Pflegesachleistungen ersetzen und die Finanzierung professioneller ambulanter Pflege in einem gemeinsamen Budget bündeln.

Konkret bedeutet das, dass Pflegebedürftige der **Pflegegrade 2 bis 5** das Sachleistungsbudget künftig, wie bisher die Pflegesachleistungen, für körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung nutzen können. Neu ist, dass künftig auch weitere professionelle Pflegeleistungen, etwa bei einer geplanten Verhinderung der Pflegeperson, über das Sachleistungsbudget finanziert werden sollen

Was ändert sich durch das Sachleistungsbudget?

Mit dem Sachleistungsbudget gehen einige Änderungen einher. So soll es nicht nur die bisherigen ambulanten Pflegesachleistungen ersetzen, sondern auch andere Leistungen wie zum Beispiel die professionale Ersatzpflege finanzieren.

Ziel ist es, die Leistungen der Pflegeversicherung übersichtlicher zu gestalten und klar von anderen Budgets wie dem Entlastungsbudget oder dem Sozialraumbudget abzugrenzen.

Nach den Plänen der Bundesregierung sollen über das **Sachleistungsbudget** künftig unter anderem folgende Leistungen finanziert werden:

- Körperbezogene Pflegemaßnahmen wie beispielsweise die Grundpflege, durch einen ambulanten Pflegedienst
- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen (etwa Unterstützung bei der Orientierung und Tagesstruktur, Gespräche zur Aktivierung, Hilfe bei der Kommunikation sowie beim Erhalt sozialer Kontakte)
- Hauswirtschaftliche Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst
- Professionelle Ersatzpflege durch einen ambulanten Pflegedienst
- Professionelle Angebote zur Unterstützung im Alltag mit einer Zulassung als ambulante Betreuungseinrichtung

Nicht über das Sachleistungsbudget finanziert werden sollen künftig:

- Selbst organisierte Pflege durch Angehörige oder andere Privatpersonen
- Niedrigschwellige Angebote zur Unterstützung im Alltag wie die Nachbarschaftshilfe
- Kurzzeitpflege

Wer hat Anspruch auf das Sachleistungsbudget?

- Das Sachleistungsbudget sollen Pflegebedürftige mit **Pflegegrad 2 bis 5** in Anspruch nehmen können, die zu Hause gepflegt werden. Es dient der Finanzierung professioneller ambulanter Pflegeleistungen.
- Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 haben noch keinen Anspruch auf das Sachleistungsbudget. Sie können stattdessen unter anderem Pflegebegleitung, Beratungsangebote, Pflegehilfsmittel und Zuschüsse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen in Anspruch nehmen.

Wie hoch ist das Sachleistungsbudget?

- Das geplante **Sachleistungsbudget** soll sich, wie die bisherigen Pflegesachleistungen, nach dem Pflegegrad richten. Gleichzeitig sollen die monatlichen Leistungsbeträge gegenüber den heutigen Pflegesachleistungen erhöht werden. Je höher der Pflegegrad, desto größer soll auch das Budget ausfallen. *(Aktueller Stand vom 30.09.2026)*

Pflegegrad	Sachleistung bisher	Pflegesachleistungsbudget 2027
1	kein Anspruch	kein Anspruch
2	796 Euro	890 Euro
3	1.497 Euro	1.590 Euro
4	1.859 Euro	2.090 Euro
5	2.299 Euro	2.530 Euro

Was ist das neue Sozialraumbudget?

Das **Sozialraumbudget** ist eine geplante neue Leistung der Pflegeversicherung. Es soll Pflegebedürftige dabei unterstützen, Angebote zur Unterstützung im Alltag zu nutzen.

Nach dem Kabinettsentwurf zum Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) soll das Sozialraumbudget ab 2027 den bisherigen Entlastungsbetrag ersetzen. Die Finanzierung solcher Angebote soll dadurch neu geregelt werden.

Im Unterschied zum heutigen Entlastungsbetrag soll das Sozialraumbudget **ausschließlich für Angebote zur Unterstützung im Alltag** genutzt werden können. Dazu zählen beispielsweise wohnortnahe Unterstützungsangebote wie die Nachbarschaftshilfe oder anerkannte Betreuungsangebote.

Was ändert sich durch das Sozialraumbudget?

Das Sozialraumbudget soll ausschließlich für **anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag** genutzt werden können, zum Beispiel für anerkannte Hauswirtschafts- und Alltagshilfen, Betreuungsangebote oder Nachbarschaftshilfe. Ziel ist es, Pflegebedürftige im Alltag zu unterstützen, ihre Selbstständigkeit möglichst lange zu erhalten und pflegende Angehörige regelmäßig zu entlasten.

Im Unterschied zum heutigen Entlastungsbetrag sollen über das Sozialraumbudget künftig **keine Leistungen ambulanter Pflegedienste**, der Tages- und Nachtpflege sowie keine Eigenanteile der Kurzzeitpflege (Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten) mehr finanziert werden können. Diese Leistungen sollen künftig über die jeweils dafür vorgesehenen Leistungen bzw. Budgets der Pflegeversicherung finanziert werden.

Folgende Leistungen sollen über das Sozialraumbudget finanziert werden:

- Anerkannte Betreuungsangebote
- Angebote zur Entlastung im Alltag
- Unterstützung im Haushalt
- Begleitung bei Einkäufen oder Arztterminen
- Hilfe bei der Alltagsgestaltung
- anerkannte Nachbarschaftshilfe

Nicht über das Sozialraumbudget finanziert werden sollen künftig:

- Professionelle ambulante Pflegeleistungen (z. B. körperbezogene Pflegemaßnahmen oder pflegerische Betreuung durch einen ambulanten Pflegedienst)
- Eigenanteile der Tages- und Nachtpflege (Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten)
- Eigenanteile der Kurzzeitpflege (Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten)
- Was **bisher unter bestimmten Voraussetzungen über den Entlastungsbetrag** möglich war, soll künftig anders geregelt werden: **Professionelle ambulante Pflegeleistungen** sollen nach dem Referentenentwurf n**icht mehr über das Sozialraumbudget,** sondern ausschließlich über das neue Sachleistungsbudget finanziert werden.
- Über das Sozialraumbudget sollen Angebote zur Unterstützung im Alltag finanziert werden. Anbieter mit einer Zulassung als ambulante Pflege- oder Betreuungseinrichtung nach § 72 SGB XI sollen dagegen über das Sachleistungsbudget abrechnen. Eine gleichzeitige Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag ist nach dem Kabinettsentwurf ausgeschlossen.

Außerdem soll der bisherige Umwandlungsanspruch entfallen. Bislang können Pflegebedürftige einen Teil ihrer **nicht genutzten Pflegesachleistungen** in Leistungen zur **Unterstützung im Alltag u**mwandeln. Dadurch steht vielen Betroffenen heute mehr Geld für Angebote wie Nachbarschaftshilfe oder anerkannte Betreuungsangebote zur Verfügung. Diese zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit soll es künftig **nicht** mehr geben.

Wer hat Anspruch auf das Sozialraumbudget?

Pflegebedürftige mit **Pflegegrad 2 bis 5,** die zu Hause gepflegt werden, sollen ab 2027 Anspruch auf das **Sozialraumbudget** haben. Voraussetzung ist, dass die Leistungen für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag genutzt werden.

Für Pflegebedürftige mit **Pflegegrad 1** ist das neue Sozialraumbudget **nicht** vorgesehen. Ihnen sollen aber weiterhin die Beratungsangebote zur Verfügung stehen. Die neue Pflegebegleitung soll nach dem Kabinettsentwurf erst zum 1. Januar 2029 starten.

Wie hoch ist das Sozialraumbudget?

Geplant ist ein **monatliches Sozialraumbudget von 175 Euro.** Für Pflegebedürftige **unter 25 Jahren** soll der Leistungsbetrag auf **300 Euro pro Monat** erhöht werden.

Pflegebedürftige	Geplantes Sozialraumbudget
Pflegegrad 2–5 ab 25 Jahren	175 Euro/Monat
Pflegegrad 2–5 unter 25 Jahren	300 Euro/Monat

Der höhere Leistungsbetrag für **unter 25-Jährige** soll insbesondere Familien mit pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen entlasten. Nach der Begründung des Referentenentwurfs werden diese häufig von ihren Eltern gepflegt, die im Pflegealltag besonders stark belastet sind.

WICHTIGER HINWEIS

Nicht genutzte Beträge verfallen

Die nicht genutzten Beträge des Sozialraumbudgets sollen, anders als beim heutigen Entlastungsbetrag, nicht mehr in den Folgemonat oder das Folgejahr übertragen werden können. Das Budget ist für eine regelmäßige monatliche Nutzung vorgesehen.

Ab wann soll das Sozialraumbudget gelten?

Nach dem vom Bundeskabinett am 30. September 2026 beschlossenen Gesetzentwurf zum Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) soll das Sozialraumbudget zum 1. Januar 2027 eingeführt werden und den bisherigen Entlastungsbetrag ersetzen.

Da das PNOG noch nicht beschlossen ist, können sich Zeitpunkt und Inhalte aber noch ändern.

Was ist das neue Überbrückungsbudget?

Das Überbrückungsbudget ist eine geplante neue Leistung der Pflegeversicherung. Es soll die Finanzierung von Leistungen ermöglichen, wenn die Pflege zuhause vorübergehend nicht sichergestellt werden kann. Dazu gehören nach dem Kabinettsentwurf unter anderem die Kurzzeitpflege und ambulante Überbrückungsleistungen

Was ändert sich durch das Überbrückungsbudget?

Mit dem Überbrückungsbudget wird die Pflegeversicherung neu strukturiert. Die bisherige Kurzzeitpflege soll künftig nicht mehr als eigenständige Leistung bestehen, sondern über das Überbrückungsbudget finanziert werden. Gleichzeitig wird auch die Verhinderungspflege neu organisiert. Statt des heute gültigen gemeinsamen Jahresbetrags sollen die bisherigen Leistungen auf mehrere neue Budgets verteilt werden.

Für Pflegebedürftige bedeutet das: Welche Leistung künftig genutzt werden kann, hängt stärker davon ab, welche Art der Unterstützung benötigt wird, wie beispielsweise die Kurzzeitpflege, professionelle Ersatzpflege oder selbst organisierte Ersatzpflege beziehungsweise Verhinderungspflege.

Die folgende Übersicht zeigt, wie sich die bisherigen Leistungen nach dem Kabinettsentwurf verändern sollen.

Bisher	**Ab 2027 (geplant)**
Kurzzeitpflege	Überbrückungsbudget
Verhinderungspflege	**Wird künftig auf mehrere Budgets verteilt:**
Professionelle Ersatzpflege / Verhinderungspflege	Sachleistungsbudget
Selbst organisierte Ersatzpflege / Verhinderungspflege	Entlastungsbudget
Nachbarschaftshilfe / Unterstützungsangebote	Sozialraumbudget

Wann kann das Überbrückungsbudget genutzt werden?

Das Überbrückungsbudget soll helfen, wenn die Pflege zuhause vorübergehend nicht sichergestellt werden kann und kurzfristig eine Lösung benötigt wird. Nach dem Referentenentwurf kann das sowohl in akuten Pflegesituationen als auch in anderen vorübergehenden Überbrückungssituationen der Fall sein.

Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn:

- die pflegende Person plötzlich erkrankt oder einen Unfall hat,
- ein Pflegebedürftiger nach einem Krankenhausaufenthalt vorübergehend mehr Unterstützung benötigt,
- sich der Pflegebedarf unerwartet verschlechtert,
- die Hauptpflegeperson vorübergehend verhindert ist, zum Beispiel während eines Urlaubs,
- die Pflege zuhause vorübergehend nicht möglich ist.

Je nach Situation kann das Überbrückungsbudget für ambulante Überbrückungsleistungen oder eine Kurzzeitpflege genutzt werden.

Wie hoch ist das neue Überbrückungsbudget?

Nach dem Kabinettsentwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes (PNOG) sollen Pflegebedürftige mit **Pflegegrad 2 bis 5** ab dem 1. Januar 2027 ein Überbrückungsbudget von **einheitlich bis zu 2.285 Euro** pro Kalenderjahr erhalten.